

Satzung S.A.T.Tiertafel Essen

§ 1 Name und Sitz des Vereins/Geschäftsjahr;

1.1 Der Verein führt den Namen S.A.T.Tiertafel Essen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

1.2 Der Vereinssitz ist Essen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins :

Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52 AO und die Förderung des Tierschutzes.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

2.1 Unterstützung von nachweislich hilfebedürftigen Tierhaltern.

2.2 Ausgabe von Futter und Sachspenden gegen eine geringe Gebühr.

2.3 Sammlung und Abholung von Tierfutter und Zubehör.

2.4 Unterstützung von anderen als steuerbegünstigt anerkannten Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Ziel und Zweck.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 AO) nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

3.2 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

3.3 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

Mitglieder können werden:

4.1 Jede tierliebe, natürliche, volljährige Person, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu verwirklichen.

4.2 Mit der Bezeichnung „Fördermitglied“ werden alle weiteren natürlichen Personen des privaten und öffentlichen Rechts bezeichnet, darüber hinaus auch Verbände und Institutionen, welche die Vereinszwecke fördern möchten.

4.3 Über die Aufnahme eines Mitglieds/Fördermitglieds entscheidet der Vorstand auf dessen schriftlich formulierten Antragsrecht.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gestalten sich wie folgt:

4.4 Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

4.5 Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder gleiche Rechte.

Die Mitgliedschaft endet:

4.7 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

4.8 durch Ausschluss aus dem Verein.

4.9 Mit dem Tod eines Mitglieds.

Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt oder verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht dadurch nicht. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

Des Weiteren kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder auch teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 5 Organe

5.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

6.2 Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In den Vorstand kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn es mindestens ein volles Kalenderjahr (1.1. -31.12.) aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat.

6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten satzungsgemäß.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

6.4 Führung des laufenden Geschäftsbetriebs.

6.5 Vergabe von Bereichsleitungen. Bereichsleitungen können nur von Vereinsmitgliedern

übernommen werden.

6.6 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

6.7 Erstellung des Jahresvoranschlags (Haushaltsplan) sowie Abfassung des Jahresberichts des vorangegangenen Geschäftsjahres und des Rechnungsabschlusses zur Genehmigung in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben das Recht, den Jahresbericht und den Prüfbericht, nach Absprache mit dem Vorstand einzusehen.

6.8 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und aller anderen Veranstaltungen des Vereins

6.9 Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und anderer Veranstaltungen.

6.10 Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens für laufende Geschäfte.

6.11 Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern (s. § 4)

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Diese drei Personen sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und auch außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeder einzeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

7.3 Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.

7.4 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, des Rechnungsabschlusses des Schatzmeisters und des Prüfberichts des Kassenprüfers.

7.5 Entlastung des Vorstands

7.6 Wahl des Vorstands.

7.7 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.

7.8 Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

7.9 Wahl, Nachwahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Viertel (25%) der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Stimmabgabe erfolgt durch das Heben der Hand oder Stimmkarte, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wird. Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich.

§ 8 Anträge an die Mitgliederversammlung

8.1 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammenkunft der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungsanträge, die immer vorher mitgeteilt und in die Tagesordnung mit aufgenommen werden müssen.

8.2 Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie die Unterstützung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Vereinsmitglieder haben.

8.3 Ein Antrag, der die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Drittorganmitglieds betrifft, muss auf jeden Fall auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

9.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am 1. Mai eines Jahres im Voraus fällig.

§ 10 Vermögensverwaltung

10.1 Das Vereinsvermögen wird durch den Schatzmeister verwaltet. Das Vereinsvermögen beinhaltet Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Vereinstätigkeit.

10.2 Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf jedes Jahres durch zwei unabhängige Rechnungsprüfer zu prüfen.

10.3 Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.

10.4 Die Rechnungsprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen.

10.5 Es dürfen grundsätzlich keine Kredite o.ä. aufgenommen werden. Es darf ausschließlich aus dem Vereinsvermögen investiert werden.

§ 11 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Für Schäden jedweder Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein lediglich, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung eines Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck gemäß Satzung einberufen wird.

13.2 Für eine Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

13.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Groß Essen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

14.1 Die Satzung wurde am 09.01.2017 in der Gründungsversammlung in Essen beschlossen und tritt sofort in Kraft.